

Polizei-Schülerin präsentiert sich erotisch

Berichterstattung war von öffentlichem Informationsinteresse gedeckt

„Polizei-Schülerin nackt im Internet“ – so überschreibt eine Boulevardzeitung ihren Bericht über eine Polizei-Anwärterin, die in der Vergangenheit erotische Fotoaufnahmen von sich hat anfertigen und im Internet verbreiten lassen. Die Zeitung berichtet weiter, dass die junge Frau in einem Imagefilm für die Polizei mitgewirkt habe. Dieser sei auf der Internetseite „nachwuchsfahndung.de“ veröffentlicht worden. Die Polizei-Schülerin habe bereits als Kind in der Fernsehwerbung sowie in Krimiserien mitgespielt. Die Zeitung teilt weiter mit, ihr Twitter-Profil, auf dem entsprechende Aufnahmen zu sehen gewesen seien, habe 126.000 Follower. Auf einer Bezahl-Internetseite präsentiere die angehende Polizistin auch Inhalte, die nicht jugendfrei seien. Der Print-Beitrag enthält ein großformatiges Foto der Polizei-Schülerin, auf dem sie in Unterwäsche abgebildet ist. Ein anderes Foto zeigt sie in Polizei-Uniform. Es stammt aus dem Werbefilm. Der Online-Beitrag enthält noch weitere Nacktaufnahmen von ihr. Sie und ihre Ehefrau werden jeweils mit vollem Namen genannt. In den Beiträgen wird die Frage aufgeworfen, ob eine Frau, die sich öffentlich so präsentiere, Polizistin sein könne. Die Polizeischülerin, über die die Zeitung berichtet, ist in diesem Fall die Beschwerdeführerin. Sie lässt sich durch einen Rechtsanwalt vertreten. Sie sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Zeitung nenne ihren vollen Namen und zeige sie unverpixelt. Sie sieht für sich die Gefahr beruflicher Nachteile. Die Zeitung legt Belege dafür vor, dass die Polizei-Schülerin im Vorfeld der Veröffentlichung über alle Details informiert war.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen die Beschwerde als unbegründet an. Die Polizei-Anwärterin und in diesem Fall Beschwerdeführerin hat mit ihren erotischen Fotos bewusst die Öffentlichkeit gesucht. Sie kann sich daher nicht darauf berufen, dass das Verhalten, das zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht wird, rein privater Natur sei. Die kommerzielle Verbreitung erotischer Fotos im Internet lässt sich nicht mit der Rolle von Polizisten und Polizistinnen vereinbaren. Von diesen kann man als staatlichen Hoheitsträgern ein sachliches Auftreten in der Öffentlichkeit und allgemeines Wohlverhalten erwarten. In diesem Fall überwiegt also das öffentliche Informationsinteresse die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

Aktenzeichen:1229/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet